



An

- die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei (für sich und zuhanden der selbstständigen Anstalten in ihrem Aufgabenbereich)
- die Mitglieder der Verwaltungskommission der BVK
- die Angeschlossene Arbeitgeber der BVK
- die Vereinigte Personalverbände sowie VPOD und KV
- die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- die Finanzkontrolle
- die Parlamentsdienste
- den kantonalen Ombudsmann
- den Datenschutzbeauftragten
- den Gemeindepräsidentenverband
- den Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute
- die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien

Zürich, 8. Oktober 2010

Eröffnung der Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit RRB Nr. 1438/2010 hat der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal eröffnet.

Der besseren Verständlichkeit wegen wurden die Massnahmen in zwei separate Pakete aufgeteilt. Das erste Paket enthält Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen sowie zusätzlich Bestimmungen, wo aus übergeordneten Gründen Handlungsbedarf besteht. Das zweite Paket enthält die zur nachhaltigen Finanzierung der BVK vorgesehenen Massnahmen.

Die beiden Revisionspakete gehören sachlich zusammen und werden dem Kantonsrat deshalb gemeinsam zur Abstimmung unterbreitet. Es ist nur die Annahme bzw. die Ablehnung der gesamten Revisionsvorlage möglich. Gemäss Weisungsentwurf ist beabsichtigt, die Teilrevision der Statuten per 1. Januar 2012 in Kraft zu setzten. Allfällige Sanierungsmassnahmen und Minderverzinsungen würden damit per 1. Juli 2012 wirksam. Nach Annahme der revidierten



Statutenbestimmungen durch den Kantonsrat muss die Inkraftsetzung noch durch einen separaten Beschluss des Regierungsrates erfolgen.

Die Weisung zur Teilrevision der Statuten gliedert sich wie folgt:

Auf den Seiten 1-39 werden die Hauptmassnahmen aufgezeigt:

- Kapitel 1 Revisionsbedarf (Seiten 1-8)
- Kapitel 2.1 Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen (Seiten 8-12)
- Kapitel 2.2 Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung (Seiten 12-15)
- Kapitel 3 Kostenfolgen (Seite 16)
- Kapitel 4.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen betr. die nachhaltige Sicherung der Leistungen und zu den übergeordneten Massnahmen (Seiten 16-29)
- Kapitel 4.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen betr. die nachhaltige Finanzierung (Seiten 29-38)

Auf den Seiten 40-60 erhalten Sie die einzelnen Bestimmungen in den Statuten, gegliedert nach den Massnahmenpaketen:

- Sicherung der Leistungen und übergeordnetes Recht (Seite 40-55)
- nachhaltige Finanzierung (Seite 56-60)

Inhalt des Vernehmlassungsentwurfs

Der Inhalt des Vernehmlassungsentwurfes kann wie folgt zusammengefasst werden:

Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen der BVK

Der technische Zinssatz soll von bisher 4% auf 3.25% herabgesetzt werden. Als Folge davon werden die Umwandlungssätze reduziert. Ohne Anpassung der Umwandlungssätze würde jede neue Altersrente zu einem so genannten Umwandlungsverlust und somit zu einem Transfer von Vermögenserträgen von den Aktivversicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern führen.

Die Auswirkungen der Reduktion der Umwandlungssätze, tiefere Altersrenten, werden durch die Erhöhung der Spargutschriften und damit auch der Sparbeiträge weitgehend ausgeglichen. Die Erhöhung erfolgt auf den Stand, wie er in den ersten beiden Jahren nach der Umstellung der BVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat per 1. Januar 2000 galt.



Als Abfederungsmassnahme für die Übergangsgeneration werden zudem die individuellen Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet. Zusätzlich wird ab Alter 60 ein Besitzstand gewährt, der dem Betrag der Altersrente entspricht, die beim Altersrücktritt unmittelbar vor der Revision erreicht worden wäre. Die laufenden Renten sind von diesen Massnahmen nicht betroffen und werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet.

Anpassungen an übergeordnetes Recht

Im Rahmen dieser Statutenrevision sollen verschiedene weitere Bestimmungen geändert werden, welche nicht direkt im Zusammenhang mit den beiden Massnahmenpaketen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen und zur nachhaltigen Finanzierung der BVK stehen. Für die Anpassungen bestehen unterschiedliche Gründe wie beispielsweise übergeordnetes kantonales Recht oder übergeordnetes Bundesrecht, einschlägige Gerichtsentscheide oder sich aus der Praxis ergebender Handlungsbedarf. Die Anpassungen an übergeordnetes Recht sind im Massnahmenpaket zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen integriert.

Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK

Die vorgesehenen Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK betreffen nicht nur die aufgrund der bestehenden Unterdeckung erforderlichen Sanierungsmassnahmen, sondern gehen wesentlich weiter. Sie sehen auch für Deckungsgrade von über 100% spezifische und berechenbare Regelungen vor, beispielsweise bezüglich der Höhe der Verzinsung der Sparguthaben oder Leistungsverbesserungen. Die Massnahmen orientieren sich am jeweiligen Deckungsgrad der BVK und somit an deren Risikofähigkeit. Mit den vorgesehenen Massnahmen wird bei der Verteilung der verfügbaren Mittel ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Aktivversicherten sowie den Rentnerinnen und Rentnern angestrebt.

Die vorgesehenen Massnahmen sind als Automatismen definiert. Sie orientieren sich an klar definierten Kriterien. Dies hat den Vorteil, dass die jeweilige Massnahme ohne Verzug gestützt auf die Statutenbestimmungen zum Tragen kommt.

Massnahmen bei Unterdeckung

Als Sanierungsmassnahmen sind einerseits die reduzierte Verzinsung der Sparguthaben der Aktivversicherten und andererseits die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den Aktivversicherten sowie dem Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern vorgesehen. Beide Massnahmen erfolgen jeweils in Abhängigkeit zum Deckungsgrad. Die Rentnerinnen und Rentner dürfen nicht in die Sanierungsmassnahmen mit einbezogen werden.



Sanierungsbeiträge sollen erst erhoben werden, wenn der Deckungsgrad sich unter der Grenze von 93% befindet. Sie sind so lange zu bezahlen, bis der Deckungsgrad wieder 100% erreicht.

Von Gesetzes wegen wäre der Arbeitgeber lediglich zu einer paritätischen Beteiligung an den Sanierungsbeiträgen verpflichtet. Beim vorliegenden Massnahmenpaket ist dagegen ein überproportionales Beitragsverhältnis zulasten des Kantons bzw. der angeschlossenen Arbeitgeber vorgesehen. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die versicherten Personen zusätzlich eine reduzierte Verzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen.

Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherheit

Da die BVK erst dann eine gute Risikofähigkeit aufweist, wenn die Wertschwankungsreserve ihren Zielwert erreicht, sollen Leistungsverbesserungen in beschränktem Umfang erst ab einem Deckungsgrad von über 115% möglich sein. Bei den Aktivversicherten bestehen diese in der Höherverzinsung ihrer Sparguthaben und bei den Rentnerinnen und Rentnern in Rentenerhöhungen. Dabei darf nur ein Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages für solche Leistungsverbesserungen verwendet werden; mit der Differenz muss die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geäufnet werden. Erst wenn der Zielwert überschritten ist, sind Leistungsverbesserungen in höherem Umfang möglich. Bei der derzeitigen Anlagestrategie ist dies bei einem Deckungsgrad von 120,6% der Fall.

Abgrenzung zur Statutenrevision „Teilliquidation“ per 1.7.2010

Der Kantonsrat hat am 17. Mai 2010 die Statutenrevision vom 26.8.2009 samt Anhang II Teilliquidationsreglement genehmigt. Das Teilliquidationsreglement wurde am 27.5.2010 zusammen mit einem neuen Musteranschlussvertrag dem Amt für berufliche Vorsorge BVS zur Genehmigung zugestellt. Der Entscheid des BVS steht zurzeit noch aus.

Vernehmlassung

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht Ihnen eine elektronische Version des Fragebogens auf dem Internet zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften *zhaw* zusammen. Die Zugangsdaten werden den Vernehmlassungsteilnehmern



von der *zhaw* zugestellt. Die elektronische Vernehmlassung vereinfacht die Auswertung der eingegangenen Antworten. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter
Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.

Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Termine

Die Vernehmlassung dauert bis zum 10. Januar 2011.

Mit freundlichen Grüssen

FINANZDIREKTION

Dr. Ursula Gut-Winterberger, Regierungsrätin

Vernehmlassungsunterlagen:

- Weisung zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS, nachhaltige Finanzierung
- Synopse zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS, nachhaltige Finanzierung
- Vernehmlassungsfragebogen zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS, nachhaltige Finanzierung